

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 30.12.2005

Nr.: 25

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 376 6. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 11. Juli 2000 ..... 722
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 377 Landtagswahl am 26.3.2006 – Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg..... 723
  - 378 Jahresrechnung 2004 des Landkreises Jerichower Land ..... 726
  - 379 Aufstufung der Gemeindestraße Demsin von der L 34 bis Großdemsin zur Kreisstraße ..... 726
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 380 Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming (Beschluss 16/2005) ..... 727
  - 381 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) vom 25. November 2004 ..... 732
  - 382 2. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg ..... 733
  - 383 Satzung der Gemeinde Wulkow über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung .....733

- 384 Satzung der Stadt Jerichow über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ..... 735
  - 385 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Gerwisch..... 737
  - 386 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser..... 738
  - 387 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Woltersdorf ..... 739
  - 388 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Königsborn ..... 740
  - 389 2. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag..... 741
  - 390 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) ..... 742
  - 391 Friedhofssatzung und Gebührentarif zur Friedhofsnutzungsentgelt- und –gebührensatzung der Gemeinde Königsborn ..... 745
2. Amtliche Bekanntmachungen
    - 392 Beschlüsse der VGem Möckern-Fläming..... 753
      - 15/2005 Beschluss über die Herausgabe eines VGem-Magazins „Möckern und Fläming“ ab dem Quartal 2006
      - 17/2005 Beschluss zum Stand der Vermögensausensatzungsvereinbarung der aufgelösten VGem „Fläming-Fiener“
      - 18/2005 Bericht zur Situation der Kindertagesstätten in der VGem Möckern-Fläming
      - 19/2005 Beschluss zur Sanierung der Grundschule Grabow

20/2005 Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming für das Haushaltsjahr 2006

393 Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Plattensee“, in Dannigkow .756

394 Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung einer Rückbauverfügung der Gemeinde Körbelitz 758

395 Bekanntmachung Aufstellung Flächennutzungsplan der Gemeinde Demsin ..... 758

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

396 Satzung des Ehle/Ihle Verbandes gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer zweiter Ordnung Landschaftspflegeverband... 759

397 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) .....770

398 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)-Wassergebührensatzung- ..... 772

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

399 Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung..... 774

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**376**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**6. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 11. Juli 2000**

Der Kreistag beschließt die 6. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 11. Juli 2000.

Die 6. Änderung erfolgt gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996, letzte Änderung vom 18. Dezember 2003, GVBl. LSA Seite 370 i.V. mit § 20 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 16. November 1993.

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.:	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW Transportleistung)	
1.1	Grundgebühr	150,00 EUR
1.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten	

	Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
3.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
3.1	Grundgebühr	65,00 EUR
3.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
4.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransports (KTW)	
4.1	Grundgebühr	41,00 EUR
4.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
5.	Notarztpauschale	150,00 EUR

Die 6. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Burg, den 28.12.2005

gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

377

**Landtagswahl am 26.3.2006  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg**

**I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

**1. Allgemeines**

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 7.7.1997 (GVBl. LSA S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.7.2005 (GVBl. LSA S. 388) fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 26.3.2006 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) sind unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg  
Landkreis Jerichower Land  
In der Alten Kaserne 4  
39288 Burg**

Die Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.4.2005 (GVBl. LSA S. 178) **Montag, den 6.2.2006, 18 Uhr.**

Die Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LWG), eingereicht werden. Parteien können auch gemeinsame Wahlvorschläge gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 LWG einreichen (sog. Listenvereinigungen; siehe nähere Erläuterungen unter Abschnitt I, Nummer 4).

1.1. Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllt, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichnerinnen

und Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

1.2. Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 1.6.2005 (MBL LSA S. 354) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) - ehemals Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) - Namensänderung seit 19.7.2005
- c) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- d) Freie Demokratische Partei (FDP),
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

1.3 Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen müssen nach § 31 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 zur LWO erbracht werden. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Ferner ist bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

1.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:

- 1.4.1 bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) der jeweiligen Partei,
- 1.4.2 bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) der jeweiligen Partei,
- 1.4.3 bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWO durch die Vertrauensperson bzw. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gemäß Anlage 6 zur LWO.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 2 LWO). Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

1.5. Gemäß § 31 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

- 1.5.1 die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 9 zur LWO),
- 1.5.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 zur LWO),
- 1.5.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 11 zur LWO mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 12 zur LWO),
- 1.5.4 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 zur LWO gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 3 LWO). Die Unterzeichnenden müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht (§ 2 LWG) zum Landtag besitzen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 zur LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 31 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).  
Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 31 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

1.6. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Parteien einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen können, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG vorliegen oder wenn sie ihre Beteili-

gung an der Landtagswahl bis spätestens **Dienstag, den 24.1.2006, 24 Uhr**, beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt haben und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wird (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG). Der schriftlichen Anzeige (Anlage 5a zur LWO) sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LWG beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung,
- b) das schriftliche Programm und
- c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

1.7 Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tag vor der Wahl für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach § 17 Abs. 1 LWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 2 LWG). Der Landeswahlleiter veröffentlicht spätestens am **Freitag, dem 3.2.2006** die Entscheidung des Landeswahlausschusses und macht entsprechend § 30 Abs. 5 LWO die Wahlvorschlagsnummern öffentlich bekannt.

## II. Besonderheiten für die Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge von Parteien (Listenvereinigungen nach §§ 16, 17 LWG und § 29 LWO)

1. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 LWG können Parteien auch gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Parteien dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Eigenständige Kreis- oder Landeswahlvorschläge sind durch die Beteiligung an einer Listenvereinigung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LWG).
2. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist beim Landeswahlleiter bis spätestens **Dienstag, den 24.1.2006, 24 Uhr**, schriftlich zu erklären (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 LWG). Die Erklärung nach dem Muster der Anlage 5b zur LWO ist von den Landesleitungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) aller an der Listenvereinigung beteiligten Parteien zu unterzeichnen. Einzelne beteiligte Parteien können ihre Erklärung bis zur Einreichung der Wahlvorschläge zurücknehmen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 LWG). Die Regelung über die Beteiligungsanzeige (§ 17 Abs. 1 LWG) bleibt durch den Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung unberührt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 LWG). Daher muss jede Vereinigung, die sich an einer Listenvereinigung beteiligt, das Verfahren der besonderen Zulassung nach § 17 LWG durchlaufen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG für diese nicht gegeben sind.
3. Der Landeswahlausschuss stellt spätestens **Freitag, den 3.2.2006**, fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 LWG).
4. Die Bewerberaufstellung hat entsprechend § 16 Abs. 2 Nr. 3 LWG in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu erfolgen. § 19 Abs. 2a LWG ist zu beachten.
5. Die Kreiswahlvorschläge müssen von den jeweils zuständigen Landesleitungen aller beteiligten Parteien unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 LWG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 LWO).
6. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften (100 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises für einen Kreiswahlvorschlag, 1.000 wahlberechtigte Personen im Land für einen Landeswahlvorschlag) nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 LWG sowie nach § 15 Abs. 1 LWG befreit, wenn mindestens die Hälfte der an ihr beteiligten Parteien im Landtag vertreten sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 LWG).

## III. Änderung eingereichter Wahlvorschläge

1. Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung, **Montag, den 6.2.2006, 18 Uhr**, geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).
2. Solche Erklärungen sind bei mir schriftlich einzureichen. Sie können nicht widerrufen werden. (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG).
3. Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie
  - 3.1 bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages abgegeben werden,
  - 3.2 bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden,

4. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (6.2.2006, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur gemäß § 21 Abs. 2 LWG geändert werden. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 Satz 3 LWG). Gleiches gilt für die Änderung von Landeswahlvorschlägen nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWG).

Burg, den 12. Dezember 2005

In Vertretung

gez. Berkling

**378**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Jahresrechnung 2004 des Landkreises Jerichower Land**

Der Kreistag hat am 21.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 3 GO LSA wird die Jahresrechnung 2004 des Landkreises Jerichower Land mit einem Ergebnis von

– Summe bereinigte Solleinnahmen	92.109.045,74 EUR
– Summe bereinigte Sollausgaben	98.433.011,39 EUR
– Sollfehlbetrag	6.323.965,65 EUR

bestätigt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 LKO i.V. mit § 108 Abs. 3 GO LSA die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 liegt gemäß § 65 LKO in Verbindung mit § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 02.01.2006 bis 11.01.2006 während der Dienststunden in der Kreisverwaltung in Burg, In der Alten Kaserne 4, Zimmer 110 öffentlich aus.

Burg, den 22.12.2005

gez. Lothar Finzelberg

**379**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Aufstufung der Gemeindestraße Demsin von der L 34 bis Großdemsin zur Kreisstraße**

Die in der Gemarkung Demsin, Landkreis Jerichower Land gelegene Gemeindestraße, beginnend südöstlich von der L 34 bis zum Ortseingang von Großdemsin, mit einer Länge von ca. 3.000 m, wird mit Wirkung vom 1.1.2006 gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zur Kreisstraße K 1016 aufgestuft.

Der neue Träger der Straßenbaulast ist ab diesem Zeitpunkt der Landkreis Jerichower Land.

Die Grenzen für die Ortsdurchfahrt Großdemsin werden gesondert vereinbart.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg zu den bekannten Geschäftszeiten einzulegen.

Burg, den 22. Dezember 2005

Im Auftrag

gez. Girke

Siegel

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**380**

**Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming**

**Gemeinschaftsausschuss**

Die Vorsitzende

**Beschluss Nr.: 16/2005**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.11.2005

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Fläming beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	15
	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

gez. Kitschke

**Anlage**

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

**Gefahrenabwehrverordnung**

**der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Fläming zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) – in der jeweils gültigen Fas-

sung – wird für die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

**a) Straßen:**

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

**b) Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

**c) Gehwege:**

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und durchgänge.

**d) Radwege:**

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

**e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:**

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind.

**f) Fahrzeuge:**

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen;

**g) Anlagen:**

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Wäldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehender Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen,
- Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

**h) Gewässer:**

alle im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

## § 2

### Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden solange sie abfärben.
- (4) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.



Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperrern oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

### **§ 3 Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, die Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen.  
Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

### **§ 5 Verunreinigungen**

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in den Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

### **§ 6 Ruhestörender Lärm**

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art von Beeinträchtigung der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
  - a) Sonn- und Feiertage  
(allgemeine Arbeitsruhe)
  - b) an Werktagen 22:00 bis 6:00 Uhr, Mittagsruhe 13:00 bis 14:00 Uhr
  - c) In der Ortschaft Friedensau der Stadt Möckern gilt folgende Regelung für Ruhezeiten:
    1. Sonnabend und Feiertage ganztags
    2. Freitags ab Eintritt der Dunkelheit
    3. an anderen Tagen die Zeit  
- von 13:00 bis 15:00 Uhr

- von 20:00 bis 6:00 Uhr

- (2) Während der Ruhezeit sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:
  - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen u. a.),
  - b) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
  - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
  - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (5) Innerhalb der Ruhezeit dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (6) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 356), in der zurzeit geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen.

## **§ 7**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), in der zurzeit gelten Fassung, und §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 02 vom 25. Januar 2002) bleiben unberührt.
- (2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

## **§ 8**

### **Eisflächen**

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch den Leiter der Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur im Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden.

## **§ 9**

### **Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigte) gleich.
- (2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Verwaltungsgemeinschaft verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.
- (4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäude-

ecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.

- (5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 2 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  - § 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über den Erdboden anbringt,
  - § 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  - § 2 (4) Kellerschächte und Lucken nicht ständig unfallsicher abdeckt und bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  - § 3 (1) durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,
  - § 3 (2) Hecken, Sträucher und Bäume nicht so beschneidet, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen,
  - § 4 (1) Haustiere und andere Tiere nicht so hält und führt, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
  - § 4 (2) nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen, innerhalb der geschlossenen Ortschaft Hunde nicht an der Leine führt,
  - § 4 (3) zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen und Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält,
  - § 4 (4) wild lebende Tauben und herrenlose Katzen füttert,
  - § 5 (1) Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
  - § 5 (2) Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
  - § 5 (3) die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
  - § 5 (4) Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
  - § 5 (5) Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen Flächen wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
  - § 6 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach § 6 (3) privilegiert zu sein,
  - § 6 (4) bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbares Geräusch unterbleibt,
  - § 6 (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
  - § 7 (1) Traditions-, Lager- und andere Feuer anlegt, unterhält oder flämmt,
  - § 7 (2) zugelassene Feuer nicht dauernd beaufsichtigt und ablöscht,
  - § 8 (1) die Eisfläche aller Gewässer, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming, betritt oder befährt,
  - § 8 (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer schlägt oder bohrt, ohne berechtigt zu sein,
  - § 9 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
  - § 9 (2) u. (3) die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt,
  - § 9 (4) die Hausnummer nicht straßenseitig oder am, an der Straße liegenden, Eingang zum Grundstück anbringt,

§ 9 (5) die Hausnummer nicht an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem nicht dem Zugang von der Straße anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 11 Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (3) Mit In-Kraft-Treten der Gefahrenabwehrverordnung der VGem Möckern Fläming treten folgende Verordnungen außer Kraft:
  - Gefahrenabwehrverordnung der VGem Möckern vom 27.10.2003
  - Gefahrenabwehrverordnung der VGem Fläming-Fiener vom 10.04.2001
  - 1. Änderungssatzung der Gefahrenabwehrverordnung der VGem Fläming-Fiener vom 01.01.2002.

Möckern, 24.11.2005

gez. Dr. Rönnecke  
Leiter der VGem. Möckern-Fläming

gez. Kitschke  
Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses der VGem.  
Möckern-Fläming

---

381

Stadt Gommern

### **1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) vom 25. November 2004**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) beschlossen:

#### § 1

Im § 2 Pkt. 1 ergibt sich folgende Änderung des Gebührensatzes:

1. Saisonplatz (31.03. – 30.09.)	515,00 €
----------------------------------	----------

#### § 2

Die 1. Änderung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 14.12.2005

gez. Petersen  
Bürgermeister

Siegel

gez. Nickel  
Vorsitzender des Stadtrates

**382**

Stadt Gommern

2. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), einschließlich erlassener Änderungen, in Verbindung mit § 44, Abs. 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), einschließlich erlassener Änderungen, und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. Februar 2005 hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **14. Dezember 2005** folgende 2. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

- 1) Im § 4 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.  
Die Absätze 3 bis 5 verschieben sich in der fortlaufenden Nummerierung entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 14. Dezember 2005

gez. Petersen  
Bürgermeister  
sitzender des Stadtrates

Siegel

Nickel  
Vor-

**383**

**Satzung  
der Gemeinde Wulkow über die Erhebung von Umlagebeiträgen  
für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405 und des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186) – alle Gesetze in der jeweils derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde **Wulkow** in seiner Sitzung am **14.12.2005** nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Im Gebiet der Gemeinde **Wulkow** obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung den Unterhaltungsverbänden „**Stremme/Fiener Bruch**“ und „**Trübengraben**“.  
Die Gemeinde ist kraft Gesetzes Mitglied der genannten Unterhaltungsverbände.  
Für die Gewässerunterhaltung werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, welche die Gemeinde entsprechend § 106 Abs. 1 WG LSA auf die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umlegt und entsprechend § 106 Abs. 2 WG LSA wie Kommunalabgaben erhebt und beiträgt.

**§ 2**

**Beitragsschuldner**

(1) Beitragspflichtig sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, soweit nicht vom Unterhaltungsverband nach § 28 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz Geldbeiträge erhoben werden.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag für die Unterhaltung von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 genannten Beitragspflichtigen am Gebiet der Gemarkung **Wulkow** beteiligt sind.

(2) Maßgeblich für die Grundstücksgröße ist die Feststellung des Grundbuches.

(3) Liegt eine Feststellung nicht vor, so erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

### **§ 4 Beitragssatz**

(1) Der auf den jeweiligen Beitragsschuldner nach dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag bestimmt sich in voller Höhe nach den an die Unterhaltungsverbände zu zahlenden Beiträgen.

(2) Der Beitragssatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2006

- für das Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ **8,50 €/ha**,

- für das Verbandsgebiet „Trübengraben“ **8,50 €/ha**.

### **§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

(1) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, wobei die Eigentumsverhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend sind.

(3) Der nach dieser Satzung erhobene Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(4) Aus Wirtschaftlichkeitsgründen werden Jahresbeiträge bis zu 1,00 € für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung des Festsetzungsverjährung zusammengefasst.

(5) Jahresbeiträge unter 0,50 € werden nicht erhoben.

### **§ 6 Mitwirkungspflicht**

(1) Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

(2) Sie kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und ihnen bekannte Beweismittel angeben.

(3) Der Umfang dieser Pflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(4) Durch die Beitragspflichtigen ist der Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### **§ 7**

### Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 6 über die Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt oder der Auskunftspflicht entsprechend § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 26.11.1992 außer Kraft.

Wulkow, den 15.12.2005

gez. Schönefeld  
Bürgermeister

-Siegel -

384

## Satzung der Stadt Jerichow über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405 und des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186) – alle Gesetze in der jeweils derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der **Stadt Jerichow** in seiner Sitzung am **08.12.2005** nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Im Gebiet der **Stadt Jerichow** obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung den Unterhaltungsverbänden „**Stremme/Fiener Bruch**“ und „**Trübengraben**“.  
Die Gemeinde ist kraft Gesetzes Mitglied der genannten Unterhaltungsverbände.  
Für die Gewässerunterhaltung werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, welche die Gemeinde entsprechend § 106 Abs. 1 WG LSA auf die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umlegt und entsprechend § 106 Abs. 2 WG LSA wie Kommunalabgaben erhebt und beitreibt.

### § 2 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise die Nutzer der im Gemeindeggebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,

soweit nicht vom Unterhaltungsverband nach § 28 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz Geldbeiträge erhoben werden.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag für die Unterhaltung von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 genannten Beitragspflichtigen am Gebiet der Gemarkung **Jerichow** beteiligt sind.

(2) Maßgeblich für die Grundstücksgröße ist die Feststellung des Grundbuches.

(3) Liegt eine Feststellung nicht vor, so erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

### **§ 4 Beitragssatz**

(1) Der auf den jeweiligen Beitragsschuldner nach dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag bestimmt sich in voller Höhe nach den an die Unterhaltungsverbände zu zahlenden Beiträgen.

(2) Der Beitragssatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2006

- für das Verbandsgebiet „Stremme/Fiener Bruch“ **8,50 €/ha**,

- für das Verbandsgebiet „Trübengraben“ **8,50 €/ha**.

### **§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

(1) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, wobei die Eigentumsverhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend sind.

(3) Der nach dieser Satzung erhobene Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(4) Aus Wirtschaftlichkeitsgründen werden Jahresbeiträge bis zu 1,00 € für mehrere Kalenderjahre unter Beachtung des Festsetzungsverjährung zusammengefasst.

(5) Jahresbeiträge unter 0,50 € werden nicht erhoben.

### **§ 6 Mitwirkungspflicht**

(1) Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

(2) Sie kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und ihnen bekannte Beweismittel angeben.

(3) Der Umfang dieser Pflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(4) Durch die Beitragspflichtigen ist der Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### **§ 7 Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



(2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

(3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 6 über die Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt oder der Auskunftspflicht entsprechend § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vom 19.11.1992 außer Kraft.

Jerichow, den 14.12.2005

gez. Bothe  
Bürgermeister

- Siegel -

---

385

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gerwisch

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Gerwisch**

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 20.09.2005 folgende

**1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	32.500	231.200	2.375.000	2.176.300
die Ausgaben	108.800	307.500	2.375.000	2.176.300
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	102.700	465.700	879.900	516.900
die Ausgaben	154.500	517.500	879.900	516.900

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.000.000 Euro nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Möser, den 20.12.2005

i. A.

Jantz

Fachbereichsleiterin

---

**386**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser**

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser am 19.10.2005 folgende **1.Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes gegenüber bisher	Gesamtbetrag des auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>52.400</b>	<b>105.700</b>	<b>2.976.700</b>	<b>2.923.400</b>
die Ausgaben	<b>140.300</b>	<b>193.600</b>	<b>2.976.700</b>	<b>2.923.400</b>
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>2.300</b>	<b>0</b>	<b>45.300</b>	<b>47.600</b>
die Ausgaben	<b>2.300</b>	<b>0</b>	<b>45.300</b>	<b>47.600</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 500.000 Euro nicht geändert.

**§ 5**

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Möser, den 20.12.2005

i.A.

Schulze  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

---

**387**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Woltersdorf

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Woltersdorf**

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl.LSA S. 568) in der jetzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Woltersdorf in der Sitzung am 18.10.2005 folgende **1.Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes gegenüber bisher	Gesamtbetrag des auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
Die Einnahmen	<b>27.600</b>	<b>32.700</b>	<b>341.900</b>	<b>336.800</b>
Die Ausgaben	<b>6.000</b>	<b>11.100</b>	<b>341.900</b>	<b>336.800</b>
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>6.000</b>	<b>13.900</b>	<b>262.600</b>	<b>254.700</b>
die Ausgaben	<b>35.900</b>	<b>43.800</b>	<b>262.600</b>	<b>254.700</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Möser, den 20.12.2005  
i.A.

Jantz  
Fachbereichsleiterin

**388**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Königsborn**

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl.LSA S.568) in der jetzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Königsborn in der Sitzung am 26.10.2005 folgende **1.Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes gegenüber bisher	Gesamtbetrag des auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>134.800</b>	<b>113.400</b>	<b>918.300</b>	<b>939.700</b>
die Ausgaben	<b>72.900</b>	<b>51.500</b>	<b>918.300</b>	<b>939.700</b>
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>73.400</b>	<b>33.700</b>	<b>111.400</b>	<b>151.100</b>
die Ausgaben	<b>123.800</b>	<b>84.100</b>	<b>111.400</b>	<b>151.100</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000 € um 100.000 € vermindert und damit auf 150.000 € neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Möser, den 20.12.2005  
i.A.

Jantz  
Fachbereichsleitern

**389**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Möser

## **2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG – LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 23. 11. 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Teil I Benutzungsordnung**

#### **§ 1**

Der § 2 Anspruch wird wie folgt geändert:

Wenn beide Elternteile, die mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt leben, berufstätig sind bzw. ein Elternteil bei alleinerziehenden Eltern, berufstätig ist, besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Ganztagsplatzes mit einer täglichen Betreuungszeit von maximal 10 Stunden.

Wenn mindestens ein Elternteil, welches mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt lebt, nicht berufstätig ist, besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Halbtagsplatzes mit einer täglichen Betreuungszeit von maximal 5 Stunden

Ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

Für Kinder, für deren Betreuung die Bereitstellung eines Halbtagsplatzes vereinbart wurde, wird zur Umsetzung des festgeschriebenen Bildungsauftrages eine Kernzeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr festgeschrieben. Eine Teilung der Betreuungszeit ist nicht möglich.

Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend seiner Möglichkeiten.

Die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem Träger.

#### **§ 2**

Der § 7 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

Die Gebühr wird entsprechend den gesetzlichen Grundlagen durch Beschluss des Gemeinderates nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt. Der Beschluss wird für den Zeitraum der Gültigkeit als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Eltern, die Ihre Kinder außerhalb der lt. Vertrag vereinbarten Betreuungszeiten ohne Abstimmung mit der Leiterin der Einrichtung bringen oder abholen haben pro angefangene Stunden ein Zehntel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Stundensatz wird auf volle € Beträge aufgerundet.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01. des Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft  
 Möser, den 21.12.2005

i.A.

gez.: Jantz  
 Fachbereichsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz- Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Körbelitz

### **3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), i.d.F.d.B vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.10.2005 folgende 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.01.2001 beschlossen.

#### **§ 12 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung**

„Ist dies nicht möglich, wird von einem Verbrauch von 0,1 m<sup>3</sup> ( E x d ) bei Wohnnutzung und 0,05 m<sup>3</sup> ( E x d ) bei Wochenendnutzung ausgegangen.“

#### **§ 12 Abs. 5 erhält folgende Neufassung**

„Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat bei der Gemeinde zu stellen.“

#### **§ 12 Abs. 6 erhält folgende Neufassung**

Über den Antrag wird entsprechend der „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen“ ( Anlage 1) vom 20.10.2005 entschieden.

Die 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möser, den 20.12.2005

i.A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

#### **Anlage 1**

##### **Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen**

Grundlage: Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Körbelitz

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.  
Genehmigte Absetzmengen werden mit der im abgelaufenen Erhebungszeitraum entstandenen Gebührenschuld verrechnet.

#### **2. Nachweisführung**

Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen nach Punkt 1 gelten die im folgenden

genannten Möglichkeiten.

Die Festlegung der Nachweismöglichkeit obliegt der Gemeinde.

## **2.1. Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers (Nebenzähler)**

2.1.1. Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht durch ein vom Wasserversorger zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen.

Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.

2.1.2. Der Nebenzähler ist so zu installieren, das nur die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführten Wassermengen erfasst werden.

2.1.3. Die Pflege und Wartung des Nebenzählers sowie die Überwachung der zulässigen Eichfristen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

2.1.4. Besteht Grund zu der Annahme das der Nebenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kann die Gemeinde die Überprüfung des Zählers bzw. den Einbau einer neuen Zählleinrichtung verlangen.

## **2.2. Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung**

Die in den Punkten 2.1.1. - 2.1.4. genannten Festlegungen gelten sinngemäß.

## **2.3. Absetzung und Minderung entsprechend der Empfehlungen im Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 „Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“**

## **2.4. Amtliche Gutachten oder andere prüfbare Unterlagen bei Einzelfallprüfungen (z.B. Rohrbruch)**

## **3. Antragstellung**

Die Absetzungsanträge sind grundsätzlich für den letzten abgelaufenen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb der satzungsgemäßen Fristen zu stellen. Zur Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Die Gemeinde prüft die satzungsgemäß vorgebrachten Anträge auf Abwassermengenreduzierung für die Gebührenberechnung separat in jedem Einzelfall.

Die Gemeinde unterscheidet bei der Bearbeitung der Anträge nach den Bereichen

- a) Antragstellung nach Ziffer 2.1.
- b) Antragstellung nach Ziffer 2.2.
- c) Antragstellung nach Ziffer 2.3.
- d) Antragstellung nach Ziffer 2.4.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll der autorisierten Installationsfirma mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und -stand muss der Gemeinde vorliegen.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist in Verantwortung des Antragstellers jährlich abzulesen und bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierfür ist das Antragsformular der Gemeinde gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Jeder Absetzungsantrag wird einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Ergeben sich dabei erhebliche Abweichung des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde erfolgt eine gesonderte Antragsprüfung.

Bei Antragstellungen über zwei und mehr Jahre wird die Absetzmenge gemittelt.

Für gewerbliche Anschlussnehmer werden im Einzelfall Sonderregelungen getroffen.

**4. Anträge auf Abwassermengenreduzierung werden nicht zur Absetzung anerkannt wenn**

- Trinkwassermengen der Befüllung privat oder gewerblich genutzter Schwimmbecken dienen und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Schmutzwasser aus solchen Anlagen vorliegt
- die Antragstellung nach Ablauf der satzungsgemäßen Frist erfolgt ( als Nachweis für den fristgerechten Eingang gilt der Posteingangsstempel der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Körbelitz )
- erheblichen Abweichungen des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde ohne Angabe von plausiblen Gründen bestehen
- die beantragte Absetzmenge die Trinkwasserentnahmemenge im Vergleichszeitraum überschreitet
- die unter Punkt 2 und 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind

**5.** Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der zur Ermittlung von Absetzmengen installierten Nachweismöglichkeiten jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.  
Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Möser, den 20.12.2005  
i.A.

Jantz  
Fachbereichsleiterin

**Anlage 2**

**Gemeinde** .....  
**Antrag auf Abwassermengenreduzierung für JJJJ**

**Antragsteller** .....  
Name, Vorname, Anschrift

**Grundstücksangaben** .....  
Straße, Nr., PLZ, Ort  
..... m<sup>2</sup>.....  
Flur Flurstück Grundstücksgröße  
..... Personen  
Anzahl der Bewohner im Veranlagungszeitraum JJJJ

**Grundstückseigentümer** .....  
(wenn abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname, Anschrift

**Rechnungsempfänger** .....  
(wenn abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname, Anschrift

**Zentrale Wasserversorgung** ja  **Wasserzähler-Nr.** .....  
nein



Trinkwasserkunden-Nr. ....

Abwasserkunden-Nr. ....

Gartenwasserzähler ja  Nebenzähler-Nr. ....  
 nein

Verwendungszweck Gartenbewässerung ja   
 nein   
 Schwimmbeckenbefüllung ja   
 nein   
 Sonstiges (bitte angeben) .....

Zählerstand per 31.12.Vorjahr ..... m<sup>3</sup>

Zählerstand per 31.12.JJJJ ..... m<sup>3</sup>

Absetzmenge JJJJ ..... m<sup>3</sup>

.....  
 Datum / Unterschrift Antragsteller

**391**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Königsborn

**Friedhofssatzung Gemeinde Königsborn**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung am 01.12.2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

**§ 1  
 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Königsborn (nachfolgend Gemeinde genannt) - Flur 2, Flurstück 5/31 - gelegenen gemeindeeigenen Friedhof.

Die Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser in Möser (nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt) ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

**§ 2  
 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

**§ 3  
 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Tiere (ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen) oder Spielgeräte mitzubringen;
  - b) Den Friedhof zu befahren (außer erteilter Sondergenehmigung, ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Handwagen);
  - c) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen ;
  - d) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
  - e) Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
  - f) den Friedhof sowie seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (vor allem ist es untersagt, Zweige, Pflanzen und Blumen abzureißen);
  - g) an Sonn- und Feiertagen gewerblich zu arbeiten;
  - h) in der Nähe von Beerdigungen zu arbeiten, zu lärmern;
  - i) Druckschriften zu verteilen;
  - j) die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten;

#### **§ 4**

#### **Gewerbetreibende und Bestattungsinstitute**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestattungsinstitute bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Gewerbetreibenden/Bestattungsinstitute und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibende/Bestattungsinstitute, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

#### **§ 5**

#### **Allgemeines**

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Die Friedhofsverwaltung koordiniert Ort und Zeit der Bestattung.

#### **§ 6**

#### **Särge**

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 7**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen erfolgt durch das Bestattungsinstitut bzw. eine vertraglich gebundene Firma.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 8 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Friedhofsverwaltung um mindestens 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

### **§ 9 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.  
In Fällen der Vernachlässigung und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut durchgeführt.  
Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (6) Für Schäden, die an Grabstätten und Anlagen bei Umbettungen entstehen, haben die Antragsteller Ersatz zu leisten.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder einer rechtlichen Anordnung.

### **§ 10 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
  - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
  - c) Doppel- und Wahlgrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenhain
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und Wahlgrabstätte an oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 11 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen ist auf Antragstellung möglich
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Grabgröße
 

zu a)	Länge: 1,20 m	Breite: 0,60 m	Abstand: 0,50 m
zu b)	Länge: 2,10 m	Breite: 0,90 m	Abstand: 0,50 m

## § 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden: ein- und doppelstellige Grabstätten als Einfach- oder Doppelgräber. Nach Ablauf von 20 Jahren der Ruhezeit ist eine Beisetzung übereinander zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.  
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
  - c) auf die Stiefkinder;
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
  - e) auf die Eltern;
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
  - g) auf die Stiefgeschwister;
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 und Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb ohne Aufforderung auf seine Person umschreiben zu lassen.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.  
Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und muss schriftlich der Friedhofsverwaltung erklärt werden.
- (10) Größe der Grabstätte  
Länge: 2,10 m      Breite: 2,40 m      Abstand: 0,50 m

### § 13 Urnenreihengrabstätten/Urnenhain

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengrabstätten;
  - b) Urnenhain.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können 4 Aschen beigesetzt werden.
- (3) Größe der Urnenreihenstellen:
- Länge: 1,20 m      Breite: 0,60 m      Abstand: 0,30 m
- (4) Die Beisetzung der Urnen im Urnenhain erfolgt in einer für den Friedhofsbesucher zugängliche und eingefasste Fläche anonym ohne Grabmalkennzeichnung. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach in einem Abstand von ca. 40 cm. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

### § 14 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen und Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Folgende Größen der Grabmale sind zulässig:
- |                                    |                             |
|------------------------------------|-----------------------------|
| a) auf Reihengrabstätten           | bis 0,30 qm Ansichtsfläche  |
| b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten | bis 0,50 qm Ansichtsfläche  |
| c) auf Urnenreihengrabstätten      | bis 0,20 qm Ansichtsfläche. |
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

## **§ 15 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon, zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 17 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur von der Friedhofsverwaltung (oder den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung) entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt.

## **§ 18 Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden; dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (maximale Höhe 2 m).
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit jemanden beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten sowie Wahlgrabstätten müssen binnen 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

## **§ 19 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt und eingeebnet werden. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. Bei Entzug des Nutzungsrechts ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **§ 20**

### **Benutzung der Trauerhalle, Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle (Kapelle) ist kostenpflichtig.
- (4) Die Bestattungsinstitute haben die Reinigung der Friedhofskapelle nach der Benutzung eigenständig durchzuführen bzw. zu veranlassen und die Kapelle in ordentlichem gereinigtem Zustand zu verlassen.

## **§ 21**

### **Alte Rechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen und bestehenden Nutzungsrechte werden entsprechend dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§ 22**

### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

## **§ 23**

### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 21.04.1997 sowie die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 20.11.2000 außer Kraft.

Möser, den 20.12.2005

i.A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

### **Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung der Gemeinde Königsborn**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand und Höhe der Entgelte und Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Königsborn, die für die Beisetzung vorgesehene Einrichtung sowie für sonstige Leistungen werden Entgelte und Gebühren nach der Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit**

Die Gebührenhöhe regelt der Gebührentarif. Die Entgelte und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Stundung und Erlass**

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 21.04.1997 tritt somit außer Kraft.

Möser, den 20.12.2005

i.A.

gez.Jantz  
Fachbereichsleiterin

Anlage - Gebührentarif

**Gebührentarif  
Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung  
der Gemeinde Königsborn**

**I. Nutzungsentgelte an Grabstätten**

	Euro
1. Reihengräber	
a) Gräber für Personen unter 5 Jahre	55,00
b) Gräber für Personen über 5 Jahre	100,00
2. Wahlgräber (Doppelgrabwahlstellen)	
je Grabstelle	100,00

Ist bei Wahlgräbern seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung 1/25 der Gebühr je Grabstelle bis zum 25jährigen Nutzungsrecht zu entrichten, womit sich das Nutzungsrecht auf die Ruhezeit der letzten Belegung verlängert.



2. Urnengräber	
a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab	40,00
b) für eine Urnenreihenstelle	60,00
c) für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle	40,00
d) Beisetzung im Urnenhain	70,00

## II. Entgelt zur Verlängerung der Nutzungsrechte

Die Verlängerung des Nutzungsrechts um mindestens 10 Jahre erfolgt auf Antragstellung. Entgelte werden wie zu Punkt I. erhoben.

## IV. Einebnungsgebühr von Grabstellen

Gleichzeitig wird bei der Beisetzungsgenehmigung die Gebühr für die Begradigung der Grabstelle nach 25-jähriger Ruhezeit als einmalige Gebühr erhoben:

a) Gräber von Personen unter 5 Jahre	50,00
b) Gräber von Personen über 5 Jahre	100,00
c) Wahlgräber (Doppelgrabstellen)	120,00
d) Urnenreihengrabstellen	50,00

## V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	80,00
2. Einmalige Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze nach der Beisetzung	10,00

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

### 392

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern-Fläming hat auf seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

- 15/2005** Beschluss über die Herausgabe eines VGem-Magazins „Möckern und Fläming“ ab dem. Quartal 2006
- 16/2005** Beschluss über die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offene Feuer im Freien, Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten (**Anlage - Gefahrenabwehrverordnung**)
- 17/2005** Beschluss zum Stand der Vermögensauseinandersetzungvereinbarung der aufgelösten VGem „Fläming-Fiener“
- 18/2005** Bericht zur Situation der Kindertagesstätten in der VGem Möckern-Fläming
- 19/2005** Beschluss zur Sanierung der Grundschule Grabow
- 20/2005** Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming für das Haushaltsjahr 2006

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und die Beschlüsse sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming  
 Gemeinschaftsausschuss  
 Die Vorsitzende

**Beschluss-Nr. 15/2005**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.11.2005

Beschlussgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Herausgabe eines VGem-Magazins „Möckern und Fläming“ ab dem 1. Quartal 2006

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Fläming beschließt, ab dem 1. Quartal 2006 das Magazin „Möckern und Fläming“ für alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden herauszugeben.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	15
	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

gez. Kitschke

---

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming  
Gemeinschaftsausschuss  
Die Vorsitzende

**Beschluss-Nr. 17/2005**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.11.2005

Beschlussgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zum Stand der Vermögensauseinandersetzungvereinbarung der aufgelösten VGem „Fläming-Fiener“

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Fläming beschließt, der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land das Antwortschreiben lt. Anlage zuzusenden.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	15
	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

gez. Kitschke

---

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming  
Gemeinschaftsausschuss  
Die Vorsitzende

**Beschluss-Nr. 18/2005**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.11.2005

Beschlussgegenstand:

Bericht zur Situation der Kindertagesstätten in der VGem Möckern-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Fläming nimmt den Bericht zur Situation der Kindertagesstätten in der VGem Möckern-Fläming zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	15

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

gez. Kitschke

---

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming  
 Gemeinschaftsausschuss  
 Die Vorsitzende

**Beschluss-Nr. 19/2005**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.11.2005

Beschlussgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zur Sanierung der Grundschule Grabow

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Fläming stimmt dem vorgestellten Baukonzept zu.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	15
	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

Herr Unger war während der Abstimmung nicht im Raum.

gez. Kitschke

---

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming  
 Gemeinschaftsausschuss  
 Die Vorsitzende

**Beschluss-Nr. 20/2005**

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 24.11.2005

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming für das Haushaltsjahr 2006

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming beschließt die Umlage der

Mitgliedsgemeinden gemäß § 83 GO LSA in Höhe von

**159,00 €/Einwohner.**

Die Umlage gilt für das Haushaltsjahr 2006.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	15
	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

gez. Kitschke

---

## 393

Stadt Gommern

### **Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Plattensee“, in Dannigkow**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 19.10.2005 den Bebauungsplan „Plattensee“ 1. Änderung, Dannigkow gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Auf Grundlage des § 10 (3) des Baugesetzbuches wird der Beschluss des Bebauungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Stadt Gommern über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Stadt Gommern auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013), für die Rechtswirksamkeit der Bebauungspläne eine Verletzung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch unbeachtlich ist, wenn

1. eine vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles (§§ 3 c und 3 e UVPG) nicht durchgeführt wurde und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen gewesen wären oder
2. bei der Vorprüfung des Einzelfalles (§§ 3 c und 3 e UVPG) die Voraussetzung für die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, nicht richtig beurteilt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 2013), für die Rechtswirksamkeit der Bebauungspläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden ist;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebene geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gommern geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950, 2013), bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

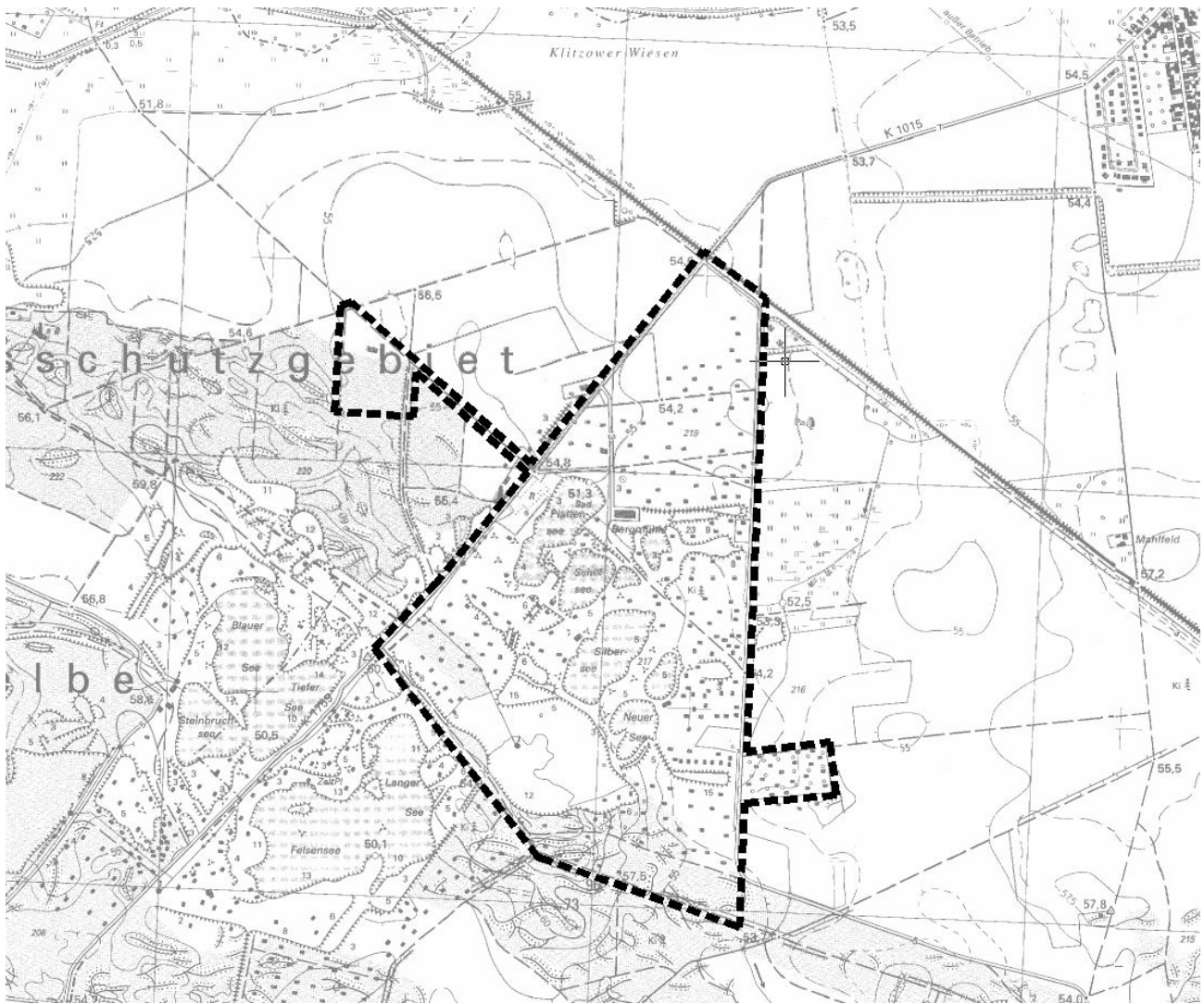
Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

gez. Petersen  
Bürgermeister

Anlage: Gebietsabgrenzung B-Plan "Plattensee"



394

Gemeinde Körbelitz

Geschäfts-Nr.: Gr/63-1

**Öffentliche Zustellung**

der für das Grundstück in Körbelitz, Pietzpuhler Weg 2 durch die Gemeinde erlassenen Rückbauverfügung vom 23.11.05 an Herr Ahmed Iftikhar, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, zuletzt wohnhaft in Boulevard de Midi 44 in 1000 Brüssel. Das Dokument enthält Fristen nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument kann im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser, Zimmer 02 eingesehen werden.

Möser, den 23.11.05

395

Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Demsin

**Bekanntmachung  
Aufstellung Flächennutzungsplan der Gemeinde Demsin**

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat in seiner Sitzung am 01.12.2005, Beschluss-Nr.:133-07/05, beschlossen, für das Gebiet der Gemeinde Demsin einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde Demsin darstellen. Mit der Ausarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfs wird die Beck Energy GmbH aus Gerolzhofen beauftragt.

Der Beschluss-Nr.:133-07/05 wird hiermit bekannt gemacht.

Demsin, den 14.12.2005

gez.Staschull  
Bürgermeister

Siegel

---

## C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**396**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für den Ehle Ihle Verband

**Satzung des Ehle/Ihle Verbandes  
gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband für Gewässer  
zweiter Ordnung Landschaftspflegeverband  
mit Sitz in 39291 Möckern OT Stegelitz Alte Ziegelei**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**§ 1  
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

Der Verband führt den Namen "Ehle/Ihle".

Er hat seinen Sitz in 39291 Möckern OT Stegelitz.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5, Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl I S. 1578.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Ehle, Elbumflut, Umflutehle, Ihle, Elbe-Havel-Kanal ab Elbe bis Einmündung der Ihle und Elbe rechtsseitig von Dornburg (Elb-km 300) bis Schartau (Elb-km 349).

**§ 2  
Aufgaben**

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet. Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind,
  1. die kreisfreie Stadt Magdeburg, sowie die Städte und Gemeinden, für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,
  2. die Eigentümer oder, falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen,
  3. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
  4. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  5. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
  6. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Für die Unterhaltungsverbände gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände mit der Maßgabe, dass die Beitragspflicht für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sich nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen (Unternehmen) vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 

dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaus hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen -insbesondere naturnahen- Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
 

Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.



- (3) Zur Durchführung des Baus und der Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, mit laufender Nummer des Verzeichnisses und der Nennung des Vorteilshabenden oder Eigentümers sowie mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses der Gewässer in oder an denen sich die Anlage befindet,

bei größeren Bauwerken den Bauplänen und ggf. den Bewirtschaftungsplänen, der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der genannten Anlagen im oder am Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und ggf. Namen. Soweit möglich, genügt eine differenzierbare Darstellung in der Übersichtskarte zu Abs. 1. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

- (4) Zur Durchführung der Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Flächen, Anlagen und Gewässern vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem jeweiligen Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und ggf. Zeichnungen bestehen. Soweit es sich um geringfügige Projekte handelt, kann der Umfang der Unterlagen reduziert werden. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

## **§ 5 Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## **§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

## **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

## **§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,

2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Wahl der Schaubeauftragten,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen. Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000,- EURO,
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
  11. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene in den Verbandsausschuss.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

### **§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie 9 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen; Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und deren Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.

- (12) Für die Berufungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gelten die Regelungen des § 9a.

### **§ 9a Berufene, Berufungsverfahren**

Durch landesgesetzliche Regelung (§ 105 Abs. 1a des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. April 2005; GVBl. LSA S. 208 ff) ist die Berufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in den Verbandsausschuss vorgeschrieben.

- (1) Die Zahl der Berufenen wird auf neun festgelegt. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Unter den durch die ordentlichen Ausschussmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 10 Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Beschließen im Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmgewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmgewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmgewichts der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder zum Gesamtstimmgewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller ordentlichen Ausschussmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 12**

### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 15**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Bürgermeister entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### **§ 16 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik; soweit technische Fragen hierbei in Betracht kommen, hat er sich mit dem Geschäftsführer ins Benehmen zu setzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 50.000,00 EURO.

### **§ 18 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

### **§ 19 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

### **§ 20 Geschäftsführer/Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

### **§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsbefugten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

### **§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält zusätzlich für seine, über die im Abs. 2 genannten Aufwendungen hinausgehenden, Mehraufwendungen (Verdienstaussfall usw.) eine jährliche Aufwandsentschädigung.

### **§ 23 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

#### **§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
- (2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

#### **§ 25 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
  - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
  - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

#### **§ 26 Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

#### **§ 27 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 28 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

#### **§ 29 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung verteilt sich auf die hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des

Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilshabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Gewässern die nicht zur II. Ordnung gehören, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
2. Für Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
4. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Der Verbandsausschuss kann Veranlagungsregeln beschließen. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufzuführen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Änderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Veränderung in den Veranlagungsgrundlagen (z.B. Flächengröße, Ausscheiden des Mitgliedes usw.) verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Falls ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch Aufgabe des unmittelbaren Besitzes oder Beendigung des diesem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen aus dem Verband ausscheidet oder auszuschneiden beabsichtigt, so hat es dies dem Verband unter Angabe des Rechtsnachfolgers unverzüglich mitzuteilen; sollte der Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sein, genügt die Mitteilung desjenigen, von dem das Mitglied das Recht zum unmittelbaren Besitz abgeleitet hatte.
- (3) Die in Abs. 1 u. 2 genannten Verpflichtungen bestehen nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 u. 2 verletzt hat,
  - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch den Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.



**§ 32**  
**Vorausleistungen auf**  
**Verbandsbeiträge/ Sachbeiträge**

- (1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29.
- (2) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 29. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

**§ 33**  
**Rechtsmittel**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

**§ 34**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

**§ 35**  
**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der, am Sitz des Verbandes zuständigen, unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 36**  
**Von der Aufsichtsbehörde zu**  
**genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,-EURO
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
  - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
  - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 allgemein zulassen.
  - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 37 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 38 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Möser, den 21.12.2005

i.A.

gez.: Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

397

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
(TAV Genthin)- Abwassergebührensatzung (zAWG)-**

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **22.12.2005** folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 30.03.2004 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **22.12.2005** wie folgt geändert:

### 1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004) und **22.12.2005** folgende Satzung beschlossen:

### 2. § 1 Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nicht durch den Verband, sofern nicht durch die Festlegung der Zweckverbandssatzung § 3 (4) Ausnahmen geregelt sind.

Der Verband erhebt nach **Maßgabe** dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

### 3. § 4 Gebührensätze

- (1) Die **Mengengebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter **2,33 €/m<sup>3</sup>** (Netto = Brutto). Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt dann 2,33 € je Kubikmeter tatsächlich zugeführten Abwassers.
- (2) unverändert

### 4. § 6 Gebührenpflichtige

- (1) unverändert

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der öffentlichen Einrichtung können dem Verband gegenüber schriftlich erklären, dass die Gebührenpflicht auf den Nutzer (Mieter, Pächter) übergeht. In besonderen Ausnahmefällen reicht eine einseitige Erklärung des Grundstückseigentümers dafür aus, so-

weit ein besonderes öffentliches Interesse besteht. **Bei berechtigtem Interesse des Verbandes kann der Verband die Übertragung der Gebührenpflicht auf den Nutzer ablehnen.**

Mit Beendigung des Miet- bzw. Pachtverhältnisses geht die Gebührenpflicht wieder auf den Grundstückseigentümer über.

(2) unverändert

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am Tage am 01.01.2006 in Kraft.

## **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)- neu bekannt zu machen.

Genthin, den 22.12.2005

gez. Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

---

398

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung-**

### **Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 24.06.2003 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **22.12.2005** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 14.12.2004 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **22.12.2005** wie folgt geändert:

#### **1. Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370),

des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 24.06.2003 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004) und **22.12.2005** folgende Satzung beschlossen.

**2. § 4  
Messgebühr**

- (1) unverändert
- (2) Die Messgebühr wird berechnet in Abhängigkeit von der Größe und der Bauart des Wasserzählers:

Zählergrößen [m³]	Messgebühr [€/Zähler/Monat] Netto	Messgebühr [€/Zähler/Monat] incl. 7 % Mwst.
<b>Zähler-Größe nach m³/h</b>		
bis 5	1,08	1,16
über 5 bis 6	1,25	1,34
über 6 bis 10	1,66	1,78
über 10 bis 15	7,09	7,59
über 15 bis 40	8,62	9,22
VWZ bis 15	19,92	21,31
VWZ bis 60	28,18	30,15
VWZ bis 150	43,96	47,04
<b>Wohnungswasserzähler</b>		
WWZ kalt	1,18	1,26
WWZ warm	1,21	1,30
WWZ Einheit (kalt und warm)	2,39	2,56

- (3) unverändert

**3. § 6  
Gebührenpflichtige**

- (3) unverändert

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der öffentlichen Einrichtung können dem Verband gegenüber schriftlich erklären, dass die Gebührenpflicht auf den Nutzer (Mieter, Pächter) übergeht. In besonderen Ausnahmefällen reicht eine einseitige Erklärung des Grundstückseigentümers dafür aus, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht. **Bei berechtigtem Interesse des Verbandes kann der Verband die Übertragung der Gebührenpflicht auf den Nutzer ablehnen.**

Mit Beendigung des Miet- bzw. Pachtverhältnisses geht die Gebührenpflicht wieder auf den Grundstückseigentümer über.

- (4) unverändert

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am **01.01.2006** in Kraft.

### **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 22.12.2005

gez. Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

#### **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**399**

### **Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Bio-Energie Demsin GmbH i.G., 39307 Kleindemsin, teilte dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 05.08.2005 mit, dass sie die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und für den Betrieb der Biogasanlage auf der

. Gemarkung Demsin, Flur 13  
. Flurstück 36/5

beantragen würde.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c des UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, eingesehen werden.

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-1099  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de) Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.**